

Ort, Datum

Antrag auf Erteilung Verlängerung eines

Jahres-Jagdschein für das Jagdjahr

3 - Jahres-Jagdschein für das Jagdjahr

Falkner-Jahres-Jagdschein für das Jagdjahr

Ausländer-Tages-Jagdschein

Tages-Jagdschein für die Zeit vom _____ bis _____

Stadt Ingolstadt
Ordnungs- und Gewerbeamt
Rathausplatz 4

85049 Ingolstadt

Antragsteller

Name, Vorname (bei Frauen auch Geburtsname)		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Hauptwohnsitz(PLZ, Ort, Straße)		
Jagdschein bisher ausgestellt von		Jagdschein-Nummer
Anlagen	<input type="checkbox"/> Prüfungszeugnis (nur wenn bei der Stadt Ingolstadt noch kein Jagdschein gelöst wurde)	<input type="checkbox"/> Bestätigung über das Bestehen einer ausr. Jagd-Haftpflichtversicherung
<input type="checkbox"/> 1 Lichtbild		

Erklärung über die Gesamtjagdfläche (gem. § 11 Bundesjagdgesetz)

Ich bin in **keinem** Jagdbezirk als Eigentümer/in, Pächter/in oder aufgrund einer entgeltl. ständigen Jagderlaubnis zur Jagd befugt

Ich bin in **folgenden** Jagdbezirken zur Jagd befugt:

Aufgliederung der Fläche, auf der dem Jagdscheininhaber nach § 11 Abs. 3 BJagdG die Jagdausübung zusteht							
Rechtsgrund der Jagdbefugnis (Eigenjagd, Allein-, Mit-, Unterpacht, entgeltl. Jagderlaubnis)	Ort, Größe und Bezeichnung der Jagd (z.B. Jagdbezirk, Gemeinde, Kreis, Jagdbehörde)	Hektar v. Spalte 2		Pachtzeit			
		Gesamtfläche	Anteilige Fläche	Beginn		Ende	
				Monat	Jahr	Monat	Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8

Den Nachweis einer gültigen Jagdhaftpflichtversicherung ausgestellt von der _____ Versicherung Vers.-Nr. _____ lege ich vor.

Erklärung: Die Vorschriften des § 17 Bundesjagdgesetz sind mir bekannt. Ich erkläre, dass keine Gründe vorliegen, die zu einer Versagung des Jagdscheines führen müssten oder könnten. (Siehe Seite 2)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Antrag bitte vollständig ausfüllen!

§ 17 Versagung des Jagdscheines (BJagdG)

- (1) Der Jagdschein ist zu versagen
1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
 2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
 3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
 4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betrieb der Jagdhaftpflichtversicherung befugten genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.
- Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 (Falknerjagdschein) erteilt werden.
- (2) Der Jagdschein kann versagt werden
1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
 2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
 3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
 4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.
- (3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
 2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
 3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.
- (4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die
1. a) wegen eines Verbrechens,
b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz
zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 40 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;
 2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
 3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
 4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.
- (5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.
- (6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen!

Amt 32
Untere Jagdbehörde

Personalausweis vorgelegt

Anfrage BZR vom: _____

Jagdschein erteilt von: _____ bis: _____

Jagdscheingebühr _____ EUR

Jagdabgabe _____ EUR

Kostenverzeichnis eingetragen Nr.: _____

Im Auftrag